

**Pflichtveröffentlichung gemäß §§ 34, 27 Abs. 3 Satz 1 und § 14 Abs. 3 Satz 1 des  
Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes (WpÜG)**

**Ergänzende gemeinsame begründete Stellungnahme  
des Vorstands und des Aufsichtsrats**

der

**PNE AG**

Peter-Henlein-Straße 2-4  
27472 Cuxhaven  
Deutschland

**zu der am 27. November 2019 veröffentlichten Änderung des  
freiwilligen öffentlichen Übernahmeangebots  
(Barangebot gemäß § 29 des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes)**

der

**Photon Management GmbH**

Thurn- und Taxis-Platz 6  
60313 Frankfurt am Main  
Deutschland

**an die Aktionäre der PNE AG**

PNE AG-Aktien: ISIN DE000A0JBPG2  
Eingereichte PNE AG-Aktien: ISIN DE000A2YN6E7

## INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
I. ALLGEMEINE INFORMATIONEN ÜBER DIESE ERGÄNZENDE BEGRÜNDETE STELLUNGNAHME .....	3
1.    Rechtliche Grundlage der Ergänzenden Stellungnahme .....	4
2.    Tatsächliche Grundlagen der Ergänzenden Stellungnahme .....	4
3.    Veröffentlichung der Ergänzenden Stellungnahme.....	4
II. ANGEBOTSÄNDERUNG .....	4
III. VERLÄNGERUNG DER ANNAHMEFRIST .....	5
IV. VERSCHIEBUNG DER WEITEREN ANNAHMEFRIST .....	5
V. RÜCKTRITTSRECHT .....	5
VI. ERWÄGUNGEN DES VORSTANDS UND DES AUFSICHTSRATS ZUR ANGEBOTSÄNDERUNG .....	5
1.    Erhöhung der Transaktionswahrscheinlichkeit .....	5
2.    Investmentvereinbarung und Laufzeit.....	6
3.    Verweis auf Begründete Stellungnahme .....	7
VII. EMPFEHLUNG.....	7

## I. ALLGEMEINE INFORMATIONEN ÜBER DIESE ERGÄNZENDE BEGRÜNDETE STELLUNGNAHME

Die Photon Management GmbH, eine nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland gegründete Gesellschaft mit beschränkter Haftung, mit Sitz am Thurn- und Taxis-Platz 6, 60313 Frankfurt am Main, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter der Nummer HRB 116519 (die **Bieterin**) hat am 10. Oktober 2019 ihre Entscheidung zur Abgabe eines freiwilligen öffentlichen Übernahmeangebots gemäß § 10 Abs. 1 Satz 1 des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes (**WpÜG**) veröffentlicht und am 31. Oktober 2019 gemäß §§ 34, 29, 14 Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 Satz 1 WpÜG durch Veröffentlichung der Angebotsunterlage im Sinne von § 11 WpÜG (die **Angebotsunterlage**) ein freiwilliges öffentliches Übernahmeangebot (das **Angebot**) an die Aktionäre der PNE AG, einer nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland gegründeten Aktiengesellschaft mit Sitz in der Peter-Henlein-Straße 2-4, 27472 Cuxhaven, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Tostedt unter der Nummer HRB 110360 (nachfolgend auch die **Gesellschaft**) abgegeben. Die Entscheidung gemäß § 10 Abs. 1 Satz 1 WpÜG und die Angebotsunterlage sind unter <http://www.photon-angebot.de> abrufbar. Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (die **BaFin**) hat die Veröffentlichung der Angebotsunterlage am 31. Oktober 2019 gestattet.

Das Angebot richtet sich an alle Aktionäre der Gesellschaft (jeweils einzeln ein **PNE-Aktionär** und zusammen die **PNE-Aktionäre**) und bezieht sich auf den Erwerb sämtlicher nicht unmittelbar von der Bieterin gehaltenen nennwertlosen Namensaktien (Stammaktien) der Gesellschaft (ISIN DE000A0JBPG2 / WKN A0JBPG) mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von jeweils EUR 1,00 einschließlich sämtlicher zum Zeitpunkt der Abwicklung des Angebots bestehenden Nebenrechte, insbesondere des Dividendenbezugsrechts (jeweils eine **PNE-Aktie** und zusammen die **PNE-Aktien**), gegen eine Geldleistung in Höhe von EUR 4,00 je PNE-Aktie (Barangebot).

Das Angebot bezieht sich auf alle PNE-Aktien, die nicht unmittelbar von der Bieterin gehalten werden, und wird ausschließlich nach deutschem Recht sowie bestimmten auf grenzüberschreitende Übernahmeangebote anwendbaren wertpapierrechtlichen Bestimmungen der Vereinigten Staaten von Amerika durchgeführt.

Der Vorstand der Gesellschaft (**Vorstand**) und der Aufsichtsrat der Gesellschaft (**Aufsichtsrat**) haben am 11. November 2019 eine gemeinsame begründete Stellungnahme (die **Begründete Stellungnahme**) gemäß § 27 Abs. 3 in Verbindung mit § 14 Abs. 3 Satz 1 WpÜG auf der Internetseite der Gesellschaft unter <https://www.pne-ag.com> unter der Rubrik "Investor Relations" | "Aktie" | "Übernahmeangebot" veröffentlicht. Exemplare der Begründeten Stellungnahme sind zudem bei PNE AG, Peter-Henlein-Straße 2-4, 27472 Cuxhaven, Deutschland zur kostenlosen Ausgabe erhältlich. Auf die Veröffentlichung im Internet und die Bereithaltung zur kostenlosen Ausgabe wurde am 11. November 2019 im Bundesanzeiger hingewiesen.

Die Bieterin hat am 27. November 2019 eine Änderung des Übernahmeangebots (**Geändertes Angebot**) gemäß den §§ 21 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4, Abs. 2, 14 Abs. 3 Satz 1 WpÜG in deutscher Sprache (sowie in unverbindlicher englischer Übersetzung) durch Bekanntmachung im Internet veröffentlicht. Das Geänderte Angebot wurde von der BaFin weder geprüft noch genehmigt. Außerdem wird das Geänderte Angebot nach Angabe der Bieterin bei BNP Paribas Securities Services S.C.A., Zweigniederlassung Frankfurt, Europa-Allee 12, 60327 Frankfurt am Main (Anfragen per Telefax an +49 69 1520 5277 oder per E-Mail an [frankfurt.gct.operations@bnpparibas.com](mailto:frankfurt.gct.operations@bnpparibas.com)) zur kostenlosen Ausgabe bereitgehalten. Die Mitteilung der Internetadresse unter der die Angebotsunterlage veröffentlicht wurde und die Bereithaltung von Exemplaren zur kostenlosen Ausgabe wurde am 27. November 2019 im Bundesanzeiger veröffentlicht (§ 14 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 WpÜG). Unverzüglich nach Erhalt

der Angebotsänderung hat der Vorstand der Gesellschaft das Geänderte Angebot dem Aufsichtsrat und den Mitarbeitern der Gesellschaft zugeleitet.

Nach Auffassung des Vorstands und des Aufsichtsrats gibt das Geänderte Angebot keinen Anlass, von der in ihrer Begründeten Stellungnahme enthaltenen Empfehlung abzuweichen.

### **1. Rechtliche Grundlage der Ergänzenden Stellungnahme**

Gemäß § 27 Abs. 1 Satz 1 WpÜG haben der Vorstand und der Aufsichtsrat einer Zielgesellschaft eine begründete Stellungnahme zu einem Übernahmeangebot sowie zu jeder seiner Änderungen abzugeben. Vorstand und Aufsichtsrat haben sich entschlossen, ihre ergänzende gemeinsame begründete Stellungnahme (die *Ergänzende Stellungnahme*) gemeinsam abzugeben.

### **2. Tatsächliche Grundlagen der Ergänzenden Stellungnahme**

Das Geänderte Angebot betrifft den Verzicht der Bieterin auf die Vollzugsbedingung nach Ziffer 11.1.1 der Angebotsunterlage (Mindestannahmeschwelle).

Diese Ergänzende Stellungnahme betrifft nicht das gesamte Angebot, sondern lediglich die durch das Geänderte Angebot betroffenen Teile des Übernahmeangebots. Die Ergänzende Stellungnahme ist daher im Zusammenhang mit der Begründeten Stellungnahme zu lesen.

Die in der Begründeten Stellungnahme enthaltenen Ausführungen zu den tatsächlichen Grundlagen der Stellungnahme und zur eigenen Verantwortung der PNE-Aktionäre gelten für diese Ergänzende Stellungnahme entsprechend. Soweit nicht in dieser Ergänzenden Stellungnahme abweichend bestimmt, sollen definierte Begriffe dieselbe Bedeutung wie in der Begründeten Stellungnahme haben.

### **3. Veröffentlichung der Ergänzenden Stellungnahme**

Diese Ergänzende Stellungnahme wird gemäß §§ 27 Abs. 3, 14 Abs. 3 Satz 1 WpÜG auf der Internetseite der Gesellschaft unter <https://www.pne-ag.com> unter der Rubrik "Investor Relations" | "Aktie" | "Übernahmeangebot" veröffentlicht. Exemplare der Begründeten Stellungnahme sind zudem bei PNE AG, Peter-Henlein-Straße 2-4, 27472 Cuxhaven, Deutschland zur kostenlosen Ausgabe erhältlich. Auf die Veröffentlichung im Internet und die Bereithaltung zur kostenlosen Ausgabe wird im Bundesanzeiger hingewiesen.

Zusätzlich zu dieser Ergänzenden Stellungnahme in deutscher Sprache wird eine unverbindliche englische Übersetzung auf der vorgenannten Internetseite veröffentlicht. Vorstand und Aufsichtsrat übernehmen jedoch keine Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit der englischen Übersetzung. Allein die deutsche Fassung der Ergänzenden Stellungnahme ist verbindlich.

## **II. ANGEBOTSÄNDERUNG**

Das Übernahmeangebot und die durch die Annahme des Übernahmeangebots zustande gekommenen Verträge standen unter anderem unter der Vollzugsbedingung, dass die in Ziffer 11.1.1 der Angebotsunterlage näher beschriebene Mindestannahmeschwelle erreicht wird, also zum Zeitpunkt des Ablaufs der Annahmefrist die Gesamtzahl der Umfassten PNE-Aktien 50 % der Relevanten PNE-Aktien übersteigt (50 % der Relevanten PNE-Aktien plus eine Aktie).

Die Bieterin hat sich nunmehr entschlossen, auf die Vollzugsbedingung in Ziffer 11.1.1 der Angebotsunterlage (Mindestannahmeschwelle) zu verzichten und das Übernahmeangebot entsprechend zu ändern. Der Vollzug des Geänderten Angebots und die Wirksamkeit der

durch seine Annahme zustande kommenden Kaufverträge stehen damit nicht mehr unter der in Ziffer 11.1.1 der Angebotsunterlage enthaltenen Vollzugsbedingung.

Im Übrigen bleiben das Übernahmeangebot und die darin enthaltenen Vollzugsbedingungen unverändert.

### **III. VERLÄNGERUNG DER ANNAHMEFRIST**

Da die Bieterin das Angebot gemäß § 21 WpÜG innerhalb der letzten zwei Wochen vor Ablauf der Annahmefrist geändert hat, verlängert sich die Annahmefrist um zwei Wochen (§ 21 Abs. 5 WpÜG), also bis zum

**12. Dezember 2019, 24:00 Uhr (MEZ).**

Dies gilt auch, falls das Geänderte Angebot untersagt wird oder gegen Rechtsvorschriften verstößt.

Eine weitere Verlängerung der Annahmefrist aufgrund einer erneuten Änderung des Angebots ist gemäß § 21 Abs. 6 WpÜG innerhalb der aufgrund der Angebotsänderung verlängerten Annahmefrist ausgeschlossen. Die Annahmefrist kann sich nur unter bestimmten Voraussetzungen, die von der Bieterin unter Ziffer 4.3 der Angebotsunterlage (konkurrierendes Angebot) beschrieben werden, nochmals verlängern.

### **IV. VERSCHIEBUNG DER WEITEREN ANNAHMEFRIST**

Durch die Verlängerung der Annahmefrist verschiebt sich die Weitere Annahmefrist (wie in Ziffer 4.4 der Angebotsunterlage näher beschrieben). Bei einer voraussichtlichen Veröffentlichung des Ergebnisses des Geänderten Angebots gemäß § 23 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 WpÜG am 17. Dezember 2019 würde die Weitere Annahmefrist am 18. Dezember 2019 beginnen und am 31. Dezember 2019 um 24:00 Uhr (MEZ) enden.

Nach Ablauf dieser Weiteren Annahmefrist kann das Angebot nicht mehr angenommen werden (mit Ausnahme eines möglichen Andienungsrechts, wie in Ziffer 15.6 der Angebotsunterlage beschrieben).

### **V. RÜCKTRITTSRECHT**

Des Weiteren weisen Vorstand und Aufsichtsrat der Gesellschaft darauf hin, dass die PNE-Aktionäre, die das Übernahmeangebot bereits vor Veröffentlichung der Angebotsänderung angenommen haben, bis zum Ablauf der – gemäß Abschnitt III verlängerten – Annahmefrist jederzeit von den durch die Annahme des Übernahmeangebots zustande gekommenen Verträgen zurücktreten können (§ 21 Abs. 4 WpÜG). Hinsichtlich der Einzelheiten zur Ausübung des Rücktrittsrechts wird auf Ziffer 16 (Rücktrittsrechte) der Angebotsunterlage verwiesen.

PNE-Aktionäre, die das Übernahmeangebot bereits wirksam angenommen haben und es auch weiterhin annehmen wollen, brauchen ihr Rücktrittsrecht nicht auszuüben und auch keine anderen Handlungen vorzunehmen, um nach Maßgabe der Bedingungen und Bestimmungen des Übernahmeangebots die Angebotsgegenleistung zu erhalten.

### **VI. ERWÄGUNGEN DES VORSTANDS UND DES AUFSICHTSRATS ZUR ANGEBOTÄNDERUNG**

#### **1. Erhöhung der Transaktionswahrscheinlichkeit**

Vorstand und Aufsichtsrat sind der Auffassung, dass sich durch den Verzicht auf die Vollzugsbedingung in Ziffer 11.1.1 der Angebotsunterlage (Mindestannahmeschwelle) die

Vollzugswahrscheinlichkeit des Geänderten Angebots wesentlich erhöht hat, weil der Vollzug des Geänderten Angebots nur noch unter den in Ziffer 11.1.4 bis Ziffer 11.1.10 der Angebotsunterlage näher beschriebenen Vollzugsbedingungen steht. Vorstand und Aufsichtsrat weisen in diesem Zusammenhang darauf hin, dass zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Ergänzenden Stellungnahme die in den Ziffern 11.1.2 und 11.1.3 der Angebotsunterlage beschriebenen Vollzugsbedingungen, wie von der Bieterin entsprechend bekannt gemacht, bereits eingetreten sind.

## **2. Investmentvereinbarung und Laufzeit**

Am 10. Oktober 2019 haben die Bieterin und die Gesellschaft die Investmentvereinbarung (wie in Ziffer 1.2 der Begründeten Stellungnahme definiert) abgeschlossen. Die Investmentvereinbarung beinhaltet die wesentlichen Konditionen und die gemeinsamen Absichten sowie das gemeinsame Verständnis im Hinblick auf das Angebot (einschließlich des Eingehens einer langfristigen strategischen Partnerschaft, wie in Ziffer 8.1 der Begründeten Stellungnahme beschrieben). Die wesentlichen weiteren Bestimmungen der Investmentvereinbarung sind unter Ziffer 4 der Begründeten Stellungnahme zusammengefasst.

Gemäß den Bestimmungen der Investmentvereinbarungen hat die PNE AG das Recht, die Investmentvereinbarung zu kündigen, wenn die Bieterin die Mindestannahmeschwelle (wie in Ziffer 11.1.1 der Angebotsunterlage definiert) unter die Schwelle von 50 % plus eine Aktie senkt. Vorstand und Aufsichtsrat haben die Ausübung des Kündigungsrechts unabhängig und sorgfältig analysiert und abgewogen. Dabei haben sie insbesondere berücksichtigt, dass ein wesentlicher Teil der Verpflichtungen, die die PNE AG unmittelbar treffen, wie z.B. die Pflicht zur Unterstützung des Angebots, ohnehin bereits weitgehend erfüllt sind und damit bei der Entscheidung von vornherein nicht mehr zu beachten waren. Die darüber hinaus in der Investmentvereinbarung gemachte Zusage des Vorstands, die Privatisierungsstrategie der Bieterin durch ein mögliches Delisting unter dem Vorbehalt der (organschaftlichen) Pflichten des Vorstands zum jeweiligen Zeitpunkt zu unterstützen, gilt nach wie vor nur für den Fall, dass die Bieterin innerhalb der Laufzeit der Investmentvereinbarung, d.h. bis April 2022, eine Beteiligungsquote von über 50 % an der PNE AG erreicht. Solange die Bieterin diese Beteiligungsquote nicht erreicht, besteht keine Unterstützungszusage des Vorstands zur Privatisierungsstrategie. Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Ausführungen unter Ziffer 8.2(e) und 8.3(f) der Begründeten Stellungnahme verwiesen.

Vorstand und Aufsichtsrat haben zudem insbesondere berücksichtigt, dass die nachfolgenden im Interesse der Gesellschaft liegenden Teile der Investmentvereinbarung ihre Wirkung erst nach Vollzug des Angebots entfalten:

- Absicht der Bieterin zur Unterstützung der Scale-Up Strategie;
- Schutzzusagen der Bieterin bezüglich wesentlicher Unternehmensteile, der Standorte und Betriebsstätten, Arbeitnehmer und Marken (zu den Einzelheiten wird auf die Ziffern 8.2(b) bis Ziffer 8.2(d) der Begründeten Stellungnahme verwiesen);
- Pflicht der Bieterin, nicht auf die Ausschüttung von Sonderdividenden oder die Änderung der Dividendenpolitik hinzuwirken (zu den Einzelheiten wird auf die Ziffern 8.2(b) der Begründeten Stellungnahme verwiesen);
- Beschränkung der Nominierung von Aufsichtsratsmitgliedern durch die Bieterin auf ein Drittel der vorhandenen Sitze bei einer Beteiligung der Bieterin am Grundkapital von mehr als 20 % und weniger als 50 % sowie Gewährleistung einer Besetzung im Aufsichtsrat mit mindestens einem nicht von der Bieterin vorgeschlagenen und unabhängigen Mitglied im Sinne des Deutschen Corporate Governance Kodex; und

- Pflicht der Bieterin zur Last Resort-Finanzierung und Brückenfinanzierung (zu den Einzelheiten wird auf Ziffer 8.4(b) der Begründeten Stellungnahme verwiesen).

Diese Regelungen sind für die PNE AG auch nach dem Verzicht auf die Mindestannahmeschwelle relevant, da es aus Sicht von Vorstand und Aufsichtsrat wahrscheinlich ist, dass die Bieterin künftig jedenfalls über die einfache Präsenzmehrheit in der Hauptversammlung verfügen wird. Ausweislich der Bekanntmachung der Bieterin vom 28. November 2019 entsprach die Gesamtzahl der PNE-Aktien, für die das Angebot bis zu diesem Tag angenommen worden ist, zuzüglich anderweitig von der Bieterin gesicherter PNE-Aktien einem Anteil von ca. 38,57 % des Grundkapitals.

Vorstand und Aufsichtsrat sind daher nach unabhängiger sorgfältiger Analyse und Abwägung der Vor- und Nachteile einer Kündigung der Investmentvereinbarung der Auffassung, dass ein Festhalten an der Investmentvereinbarung unter den gegenwärtigen Umständen im Interesse der Gesellschaft liegt.

### **3. Verweis auf Begründete Stellungnahme**

Im Übrigen gelten die von Vorstand und Aufsichtsrat im Rahmen der Begründeten Stellungnahme angestellten Erwägungen weiterhin fort.

## **VII. EMPFEHLUNG**

Nach Auffassung von Vorstand und Aufsichtsrat enthält die Änderung des Angebots keine Aussagen, die zu einer Abweichung von der in Ziffer 12 der Begründeten Stellungnahme abgegebenen Empfehlung Anlass geben. Somit empfehlen der Vorstand und auch der Aufsichtsrat den PNE-Aktionären weiterhin, das Angebot aufgrund der in der Begründeten Stellungnahme dargelegten Erwägungen anzunehmen.

Unabhängig von den vorgenannten Empfehlungen müssen alle PNE-Aktionäre jedoch weiterhin unter Berücksichtigung der Gesamtumstände sowie ihrer persönlichen Situation und Einschätzung bezüglich der möglichen künftigen Entwicklung des Wertes und Börsenpreises der PNE-Aktien in jedem Fall selbst entscheiden, ob sie das Angebot annehmen oder nicht. Vorstand und Aufsichtsrat trifft vorbehaltlich geltenden Rechts keine Haftung, wenn sich aus der Annahme oder Nicht-Annahme des Angebots für einen PNE-Aktionär wirtschaftliche Nachteile ergeben.

Der Inhalt dieser Ergänzenden Stellungnahme wurde am 29. November 2019 von Vorstand und Aufsichtsrat jeweils abschließend besprochen und vom Vorstand einstimmig und vom Aufsichtsrat bei einer Stimmenthaltung ansonsten einstimmig beschlossen.

Cuxhaven, 29. November 2019

**PNE AG**

**Vorstand**

**Aufsichtsrat**